

h/b NRW | Postfach 20 14 48 | 53144 Bonn

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn
Prof. Dr. Joachim Goebel
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
per E-Mail an: Robert.Vorderwuelbecke@miwf.nrw.de

Postanschrift

Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48
53144 Bonn

Besucheranschrift

Godesberger Allee 64
53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 - 0
Telefax 0228 55 52 56 - 99
E-Mail info@h/b-nrw.de
Internet www.h/b-nrw.de

Bonn, 2. Oktober 2014

**Ihr Schreiben vom 13.08.2014, Aktenzeichen 414 – 1.08.02.01 – 115344:
Stellungnahme des h/bNRW zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung. Hier: Anhörung gem. § 94 Landesbeamtengesetz und §§ 84, 97 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Professor Goebel,

in Ihrem Schreiben vom 13. August 2014 bitten Sie im Rahmen der Anhörung den **h/bNRW** um Stellungnahme zum Entwurf zu der oben bezeichneten Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung infolge neuer Regelungen im Hochschulgesetz vom 24. September 2014. Der **h/bNRW** nimmt gern zu diesem Vorhaben Stellung.

Wesentlich ist für uns ist, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung nur in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden können. Da dies im Hochschulgesetz nicht deutlich geregelt ist, ist eine Klarstellung in der Lehrverpflichtungsverordnung dringend geboten.

Für eine kurze, formlose Eingangsbestätigung dieses Schreibens, gern auch per E-Mail, wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe
Präsident

Hochschullehrerbund - Landesverband Nordrhein-Westfalen **h/bNRW**

Anhang

Stellungnahme

zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung. Hier: Anhörung gem. § 94 Landesbeamtengesetz und §§ 84, 97 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: 2. Oktober 2014

Aus Sicht des Hochschullehrerbunds *h/b*NRW fördert der vorliegende Entwurf der Änderung Lehrverpflichtungsverordnung an den Hochschulen das Missverständnis, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen eigenständige Lehre übernehmen dürften. Sie erbringen gemäß § 45 Absatz 1 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes (HG) vom 24. September 2014 jedoch wissenschaftliche Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen sind an gleicher Stelle in Absatz 2 näher bestimmt und umfassen die Betreuung und Anleitung von Studierenden und die Vermittlung von insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen.

Die Regelungen für die Aufgaben und Befugnisse wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind in § 44 Absatz 2 vorbildlich geregelt mit der Formulierung, dass die Lehraufgaben der wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen sind und dass sie unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors stehen. Außerdem wird an dieser Stelle festgelegt, dass Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Personengruppe nur in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen oder Professoren übertragen werden dürfen.

Eine solche Regelung muss genauso für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen gelten. Eine allgemeine, voraussetzungs- und bedingungslose Übertragung von Lehrverpflichtung auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie es im vorliegenden Entwurf für die Erweiterung von § 3 Absatz 4 LVV vorgesehen ist, lehnen wir aus dem Grund ab. Bei Umsetzung dieses Entwurfs würde die Qualität der Lehrveranstaltungen sinken. Die Lehre der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist aufgrund ihrer Ausbildung, Berufsvoraussetzungen, geprüfter pädagogischer Eignung und der Lehrerfahrungen auf hohem qualitativen Niveau. Das sollte durch eine leichtfertige pauschale Übertragung von Lehrveranstaltungsstunden an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gefährdet oder per Gesetz herabgesenkt werden. Der *h/b*NRW spricht sich dagegen aus, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eigenständige Lehre übernehmen können. Da die Übertragung von Lehrveranstaltungen an Fachhochschulen im Hochschulgesetz unscharf geregelt ist und damit einen nicht beabsichtigten Spielraum lässt, sollte dies zumindest in der Lehrverpflichtungsverordnung klargestellt werden. Der vorliegende Entwurf für § 3 Absatz 4 LVV müsste daher wie folgt ergänzt werden:

„Wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen können in begründeten Fällen bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden im Sinne von Dienstleistungen für die Lehre übertragen werden.“